

## SC Gerthe 46 - Werne

# Außerordentliche Versammlung

**Datum/**

**Uhrzeit:** 20.05.2016, 19:30 Uhr

**Ort:** CVJM-Heim Wodanstr 18, 44805 Bochum

Liebe Schachfreunde,

am 20.05.2016 um 19:30 Uhr findet die außerordentliche Versammlung im CVJM-Heim in der Wodanstraße statt. Der Hauptgrund dieser Versammlung ist die Änderung der Satzung, um die Gemeinnützigkeit und damit die Existenz des Vereins zu wahren. Weiterhin sind noch zwei weitere Änderungen geplant. Einzelheiten hierzu finden sich in der Anlage. Da eine Änderung der Satzung nur möglich ist, wenn **mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder ebenso wie 2/3 der auf der JHV erschienenen Mitglieder** der Änderung **zustimmen**, ist **jedes Mitglied aufgerufen**, am 20.05.2016 **zur Versammlung zu erscheinen**, da es um eine für den Verein wichtige Entscheidung geht, auch wenn diese inhaltlich nichts an der Satzung ändert.

### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Satzungsänderungen
  1. Anpassungen zum Erhalt der Gemeinnützigkeit
  2. Erweiterung des Vorstandes um den 2. Jugendleiter
  3. Erleichterung von Satzungsänderungen
4. Behandlung von Anträgen
5. Verschiedenes

Anträge müssen bis zum 06.05.2016 dem Vorstand vorliegen.

Mit schachlichen Grüßen

Der Vorstand

### Anlage

- Erläuterungen zu den Satzungsänderungen

## Erläuterungen zur Änderung der Satzung

Das Finanzamt Bochum hat bei der turnusmäßigen Prüfung zur Erteilung des Freistellungsbescheides bemängelt, dass unsere Satzung nicht (mehr) die Anforderungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt. Der Hintergrund hierzu ist die Neueinführung des § 60a AO (Abgabenordnung) „Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen“, wonach in einem gesonderten Verfahren festgestellt wird, ob eine Satzung alle Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung erfüllt. Diese Feststellung geschieht nun in Form eines Bescheides und stellt damit einen Verwaltungsakt dar, der damit den Vereinen Rechtssicherheit gibt (im Gegensatz zum ursprgl. Verfahren) und gegen den Einspruch eingelegt werden kann. Die Anforderungen an eine Satzung wurden dem Verein in Form einer Mustersatzung (entspricht der Anlage 1 zum §60 AO, gegen die geprüft wird, da unsere Satzung nach dem 31.12.2008 geändert bzw. beschlossen wurde) mitgeteilt, die alle für das Finanzamt (und nur für das Finanzamt) wichtigen Forderungen und Formulierungen enthält. Dementsprechend müssen wir folgende Punkte ändern bzw. neu in unsere Satzung aufnehmen:

2.2 (alt): Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels auf sportlichem und kulturellem Gebiet.(...)

*2.2 (neu): Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Es soll das Schachspiel auf sportlichem und kulturellem Gebiet gepflegt werden. (...)*

2.6 (neuer Unterpunkt): Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle anderen Unterpunkte aus dem Punkt 2 verschieben sich entsprechend in der Nummerierung, aus dem aktuellen Punkt 2.6 wird also der Punkt 2.7 usw.

2.6 (alte Nummerierung): (...) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. (...)

*2.7 (neue Nummerierung, ehemals Punkt 2.6): (...) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. (...)*

11.5 (alt): Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen mit Ausnahme des Spielmaterials an das „Deutsche Rote Kreuz e.V.“

*11.5 (neu): Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen mit Ausnahme des Spielmaterials an das „Deutsche Rote Kreuz e.V.“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

Zusätzlich wollen wir den Vorstand um den 2. Jugendleiter erweitern.

Die geänderte Satzung wurde (bis auf die Aufnahme des 2. Jugendleiters in den Vorstand) bereits dem Finanzamt zur Begutachtung vorgelegt mit dem Ergebnis, dass dieses die Satzung so akzeptieren würde. Was uns also noch fehlt, ist der offizielle Beschluss der Änderungen durch die Jahreshauptversammlung.

Um in Zukunft Satzungsänderungen etwas zu erleichtern schlagen wir folgende Änderung vor:

8.6 (alt): Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.

8.7 (neu): *Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.*  
oder:

8.7 (neu): *Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder, mindestens jedoch 30% aller stimmberechtigten Mitglieder.*